



Balzers, 05. Juni 2025

Ausschreibung zum Referendum

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Teilrevision Bauordnung – Anpassung Art. 10 Kernzone K

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Bauordnung mit Anpassung Art. 10 Kernzone K und der Anpassung Zonenschema Kernzone K, Art. 10.

*Gegen vorgenannten Beschluss des Gemeinderats kann nach Art. 41 Gemeindegesetz (LGBI. 1996 Nr. 76) das Referendumsbegehren gestellt werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden (**23.06.2025**). Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses (**07.07.2025**).*

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde Balzers ein begründetes schriftliches Begehren stellt.

Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Unterzeichnete bestätigt, vorgenannten Beschluss am 05. Juni 2025 kundgemacht zu haben.




Alexander Vogt
Stabsstelle Gemeindevorsteherung

GEMEINDEVERWALTUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 08
www.balzers.li



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 26/24

der 26. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 2. Oktober 2024

Protokollauszug

2. Teilrevision Bauordnung – Anpassung Art. 10 Kernzone K

Im Jahr 2004 erliess der Gemeinderat für die damalige Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum ein Reglement für die Überbauung und Erschliessung (Reglement Fürstenstrasse) und einen dazugehörigen Richtplan Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum. Das Reglement erlangte aufgrund von Einsprachen nicht für alle Grundstücke innerhalb des Gebietes Rechtskraft.

Seit Bestehen des Reglements wurden nur zwei Bauvorhaben im Sinne des Reglements gebaut. Das Reglement und der Richtplan stehen zudem teils in Widerspruch zum neuen, vom Gemeinderat 2017 zur Kenntnis genommenen Masterplan Zentrumsentwicklung. Und aufgrund der lückenhaften Rechtskraft ist das im Reglement und Richtplan vorgesehene Überbauungs- und Erschliessungskonzept nicht umsetzbar. Das Reglement und der dazugehörige Richtplan Kernzone werden daher ersatzlos aufgehoben.

Das Reglement Fürstenstrasse mit dem dazugehörigen Richtplan Kernzone ist weiter in der Bauordnung Art. 10 Kernzone K verankert. Mit der Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse und dem dazugehörigen Richtplan ist auch Art. 10 der Bauordnung anzupassen.

Weiter verankert ist das Reglement Fürstenstrasse mit dem dazugehörigen Richtplan Kernzone auch im Gemeinderichtplan, welcher dahingehend ebenfalls anzupassen ist.

Koordinierte Verfahren

Die Anpassung des Gemeinderichtplans und die Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan erfolgen nach separaten Verfahren. Die drei Verfahren sind miteinander koordiniert.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Bauordnung mit Anpassung Art. 10 Kernzone K und der Anpassung Zonenschema Kernzone K, Art. 10.